

Kurztitel

Fleischuntersucher und Trichinenschauer - Ausbildung und Prüfung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 396/1983 aufgehoben durch BGBI. Nr. 398/1994

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

29.07.1983

Außerkrafttretensdatum

30.06.1994

Text**2. HAUPTSTÜCK****Trichinenschauer****1. Abschnitt****Ausbildung**

§ 11. (1) Vor der Zulassung zur Prüfung für Trichinenschauer hat jeder Kandidat an einem Ausbildungskurs (§§ 12 und 13) teilzunehmen.

(2) Ziel des Kurses ist es, den Kursteilnehmer in die Lage zu versetzen, die beim Kurs erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Erfordernisse der Praxis nutzbar zu machen. Die Teilnehmer sind hiezu in die Fachgebiete (§ 13) und deren letzten Entwicklungsstand einzuführen.